



Gemeinde Stimpfach

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Ärztehaus Stimpfach“

ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVAN- ZUNTERSUCHUNG UND SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Gefertigt: Ellwangen, 16.12.2024

Projekt: ST2401 / 748335

Bearbeiter/in: FR

stadtlandingenieure GmbH
73479 Ellwangen
Wolfgangstraße 8
Telefon 07961 9881-0
Telefax 07961 9881-55
office@stadtlandingenieure.de
www.stadtlandingenieure.de

stadtlandingenieure

Inhaltsverzeichnis

1. Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung	3
1.1. Vorbemerkungen	3
1.2. Bestandssituation.....	4
1.3. Planungsrelevante Artengruppen	6
1.4. Weiterer Untersuchungsbedarf bzw. Worst-Case-Betrachtung	6
2. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	7
2.1. Projektwirkungen	7
2.2. Betroffenheit der Arten	7
2.3. Prüfung der Verbotstatbestände	9
2.4. Fazit.....	10
2.5. Erforderliche Maßnahmen.....	11
2.6. Empfehlungen	12

1. ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZUNTERSUCHUNG

1.1. Vorbemerkungen

Die Gemeinde Stimpfach beabsichtigt, auf den Flurstücken 65 und 65/1 an der Kirchstraße ein Ärztehaus zu realisieren und möchte hierzu die bauplanungsrechtliche Grundlage über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ärztehaus Stimpfach“ schaffen. Detaillierte Planungen liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vor. Es wird daher davon ausgegangen, dass vorhabenbedingt alle Bestandsstrukturen entfernt werden.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist auch eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für bestimmte Tier- und Pflanzenarten erforderlich.

Unter Berücksichtigung eines zulässigen Eingriffs nach § 15 BNatSchG i.V.m. § 44 BNatSchG Abs. 5 BNatSchG grenzt sich das betrachtungsrelevante Artenspektrum auf europarechtlich streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, die europäischen Vogelarten und nationale Verantwortungsarten mit Vorkommen in Baden-Württemberg ein. Letztgenannte wurden bisher vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nicht benannt.

Für die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wurde in einem ersten Schritt die folgende Relevanzuntersuchung (RelUs) mit der Identifizierung des planungsrelevanten Artenspektrums durchgeführt.

Aufgrund des dringenden Bedarfs und der angestrebten Realisierung im Jahr 2025, können keine faunistischen Freilanderkundungen mehr durchgeführt und die Ergebnisse ins Verfahren eingebracht werden. Als Ersatz konnte im Vorfeld eine Vereinbarung zur ausnahmsweisen Anwendung der sogenannten Worst-Case-Betrachtung mit der Unteren Naturschutzbehörde Schwäbisch Hall getroffen werden.

Für die abschließende Bewertung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG fließen diese Ergebnisse in die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit ein.



Abb. 1: Vorhabensbereich und Untersuchungsraum (rot) mit Luftbild (LUBW-Online-Kartenviewer)

1.2. Bestandssituation

Untersuchungsraum

Der artenschutzrechtlich relevante Bestand an Lebensraumstrukturen wurde am 05.12.2024 mittels einer Übersichtsbegehung des Geländes und der Gebäude erfasst.

Der Bestand setzt sich im Wesentlichen aus Wohnbebauung mit aufgelassenen Gärten zusammen. Im Gebäudebestand befindet sich ein reines Wohngebäude, ein Wohngebäude mit ehemaliger Bäckerei, zwei Garagen, drei kleinen Schuppen sowie einer großen Scheune mit Wohnung.

Die Wohngebäude sind, vermutlich wegen des hohen Grundwasserstandes, nicht unterkellert. In den nicht mehr unterhaltenen Gärten finden sich verkrautete Zierrasenflächen, drei Einzelbäume und einige Sträucher.

Besondere Baumstrukturen wie Höhlen, Spalten, abstehende Rinde, große Baumdurchmesser und übermäßiges Totholz, die augenscheinlich auf eine artenschutzrechtliche Relevanz hindeuten könnten, wurden am jungen bis mittelalten Baumbestand nicht festgestellt.

Ein Vorkommen von relevanten totholzbewohnenden Käferarten (Eremit, Heldbock, Alpenbockkäfer) wird aufgrund des zu geringen Baumalters (keine Altbäume) und dem typischen Verbreitungsgebiet der Arten ausgeschlossen.

Es wurden zwar keine ausgedienten Vogelnester direkt in den Gehölzen entdeckt, diese stellen aber trotzdem einen möglichen Brutplatz für freibrütende Vogelarten dar. Das Artenspektrum dürfte sich dabei aus häufigen, störungstoleranten und kulturfolgenden Vögeln (u.a. Amsel, Buchfink, Rabenkrähe, Ringeltaube) zusammensetzen. Die Gärten erfüllen sicherlich auch die Funktion eines Nahrungs- und Jagdhabitates für Vögel und Fledermäuse.

Durch die Siedlungslage, den anstehenden nährstoffreichen Böden und der ehemaligen Nutzung Gartennutzung sind ein Auftreten von seltenen artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten nicht zu erwarten.

Verblühte Reste oder zurückgezogene Blattrosetten von essentiellen Futterpflanzen (z.B. großer Wiesenknopf, Nachtkerzen) von artenschutzrechtlich relevanten Tag- und Nachfaltern (z.B. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Nacktkerzenschwärmer) konnten im Vorhabenbereich nicht entdeckt werden.

Bedingt durch die spätherbstliche Begehungszeit waren Zauneidechsensichtungen nicht zu erwarten. Die Gärten erscheinen aufgrund des hohen Beschattungsgrades durch die Gebäude und den Gehölzbestand sowie den frischen bis feuchten Standortverhältnissen nicht als Lebensraum für die besonders wärmebedürftige Zauneidechse geeignet zu sein. In der Regel können Artvorkommen innerhalb von Siedlungen durch den meist hohen Prädationsdruck durch Siedlungskatzen, der Kleinräumigkeit und der meist nur kurzfristig bestehenden Lebensraumstrukturen, der arteigenen geringen Ausbreitungsgeschwindigkeit und der mangelnden Vernetzung mit angestammten Lebensräumen außerhalb der Siedlung, ausgeschlossen werden.

Vorkommen weiterer relevanter Reptilienarten (z.B. Schlingnatter, Kreuzotter) werden aufgrund der weitaus höheren Lebensraumansprüchen ebenso für den Standort ausgeschlossen.

Die isolierte Lage der Gehölzbestände in den Gärten von weiträumigen Gehölzbeständen (Heckenraie, Wälder) schließen ein Vorkommen der Haselmaus für den Standort aus.

Teiche, Gräben und Kleingewässer in ihrer Funktion als Laichplätze für Amphibien und Lebensraum für relevante Fische, Mollusken und Libellen sind auf dem Gelände nicht vorhanden.

Hinweise auf Bibervorkommen wurden im Garten (Fraßspuren, Rutschen etc.) nicht entdeckt.

Der Efeubewuchs an der Gebäudefassade wird gerne von Amseln zur Brut genutzt. Weiter wurden an der Fassade zwei intakte Mehenschwalbennester, ohne Hinweise (v.a. Kots Spuren) auf eine Nutzung in der vergangenen Vogelbrutsaison, entdeckt. In der geräumigen und wohl dauerhaft offenstehenden Scheune wurden keine Rauchschwalbennester vorgefunden. Aufgrund fehlender Tierhaltung ist dies auch nicht verwunderlich.

Die zugängliche Scheune bietet mit ihren vielen Zwischenböden und dem Gebälk geeignete Nist- und Sitzplätze für die Schleiereule. Trotz intensiver Suche wurde keine Schleiereule oder deren Spuren (Kot, Nistplatz, Gewölle, Federn, Schalenreste etc.) entdeckt. Hingen kann durch zahlreiche frische Kots Spuren auf die regelmäßige Anwesenheit von Mardern und Mäusen geschlossen werden.

Durch zahlreiche Versteckmöglichkeiten an der Fassade (Verkleidung) stellt der gesamte Gebäudebestand grundsätzlich eine Quartiermöglichkeit für spaltenbewohnende Fledermäuse der Siedlung (v.a. Zwerg- und Breitflügelfledermaus) und typische Gebäudebrüter (v.a. Haussperling, Hausrotschwanz) dar. Von letzteren wurden drei ausgediente Nester entdeckt. An den bevorzugten Breitflügelfledermausverstecken (Fassadenverkleidung, Dachgiebel) konnten keine Spuren (Abnutzungen am Putz, Fett- und Kratzspuren) ausgemacht werden. Aufgrund fehlender Hinweise und der hohen Quartiertreue der Breitflügelfledermäuse kann diese Art für den Standort ausgeschlossen werden.

Einflugmöglichkeiten für größere Vögel (z.B. Schleiereule) in die Dachböden der Wohngebäude sind nicht vorhanden. Fledermäuse könnten hingegen durch kleine Öffnungen am Übergang vom Dach zum Mauerwerk sowie am Dachfirst einfliegen. Jedoch wurden keine Spuren (u.a. Kot, Mumien, Fett) von Fledermäusen entdeckt. Damit können größere Kolonien (z.B. Großes Mausohr) mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Hingegen lassen sich für den gesamten Gebäudebestand Sommerquartiere (Wochenstube, Tagesverstecke) der häufig vorkommenden und anpassungsfähigen Zwergfledermaus nicht ausschließen.

Der begradigte Reiglersbach erfüllt nicht die Anforderungen an einen Amphibienlebensraum für die relevanten Arten (Kreuz-, Wechsel-, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Gelbbauchunke, Kammmolch). Ebenso sind hier keine Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Fischen oder Mollusken zu erwarten.

Am Reiglersbach und seinem Gewässerrandstreifen wurden keine Hinweise auf die Anwesenheit von Bibern entdeckt. Der Uferverbau schließt einen Biberbau am Gewässer bzw. eine Unterhöhlung des Gartens aus. Allerdings sind Bibervorkommen aus der nahegelegenen Jagst bekannt.

Der Reiglersbach mit seinen Bestandsgehölzen erfüllt sicherlich die Funktion einer Leitstruktur und zugleich ein Jagdhabitat für Fledermäuse.

Näheres Umfeld

Nord: Reiglersbach mit hartem Uferverbau, Wohngebäude mit großen Gärten

Süd: Kirchstraße, Kirche, Wohngebäude

Ost: Wohngebäude

West: Wohngebäude

1.3. Planungsrelevante Artengruppen

Aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen kann im Vorhabenbereich ein Vorkommen der meisten in Baden-Württemberg heimischen Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie, der europäischen Vogelschutzrichtlinie und der national streng geschützten Arten ausgeschlossen und somit auch eine Berührung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Ausschließlich Fledermäuse und Vögel können aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen als planungsrelevant benannt werden. Für diese erfolgt eine weitergehende Betrachtung in den nachfolgenden Kapiteln.

1.4. Weiterer Untersuchungsbedarf bzw. Worst-Case-Betrachtung

Für die abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wären zusätzliche Freilandhebungen zu Vögel und Fledermäuse notwendig gewesen.

In Zusammenführung der Ergebnisse der vorangegangenen Habitatpotenzialanalyse und dem Worst-Case-Gedanken muss von einer Betroffenheit der nachfolgenden Taxa ausgegangen werden:

- siedlungsbewohnende Zwergfledermäuse
- kulturfolgende Frei- und Gebäudebrüter (v.a. Hausrotschwanz, Haussperling, Mehlschwalbe)

2. SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

2.1. Projektwirkungen

Nachfolgend werden die absehbaren Projektwirkungen mit möglichen artenschutzrechtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Anlagebedingte Auswirkungen

Nach vorliegendem Planungsstand werden wohl alle Lebensraumstrukturen durch Wohngebäude mit Stellplätzen, Gärten und Nebengebäuden ersetzt.

Es ist davon auszugehen, dass sich der Anteil künftiger Glasflächen gegenüber dem Bestand erhöhen wird.

Baubedingte Auswirkungen

Mit den Bauarbeiten sind zeitlich auf die Bauzeit begrenzte Emissionen wie Lärm, Staub, optische Reize (Licht u. Bewegung) und Erschütterungen durch schweres Baugerät (z.B. Bagger, Walze, LKW, Kompressor, Kettenraupe, Radlader) zu erwarten.

Durch die Dringlichkeit des Projektes kann von einer kurzen Realisierungszeit ausgegangen werden.

Es wird angenommen, dass nächtliche Bauarbeiten mit Beleuchtung nicht ausgeführt werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Vor dem Hintergrund der Siedlungs- und Hauptstraßenlage ist mit der geplanten Nutzung des Geländes, keine erhebliche Zunahme von Emissionen (Lärm, Staub, Schadstoffe, optische Reize) zu erwarten.

2.2. Betroffenheit der Arten

Nachfolgend werden die planungsrelevanten Taxa der Vögel und Fledermäuse hinsichtlich einer vorhabenbedingten und erheblichen Betroffenheit überprüft.

Fledermäuse

Quartiere

Tagesverstecke (Ruhestätte) und Wochenstuben (Fortpflanzungsstätten) von kleineren siedlungstypischen Fledermausarten wie der Zwergfledermaus können aufgrund ihres breiten Spektrums an Versteckmöglichkeiten (z.B. Rollladenkasten, Fassadenverkleidung usw.) niemals mit Sicherheit für ein Gebäude ausgeschlossen werden. Der damit drohende Quartierverlust löst eine weitere Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für diese Art aus.

Vorkommen von größeren siedlungstypischen und koloniebildenden Fledermausarten (z.B. Gr. Mausohr) können aufgrund der Nutzung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Diesbezüglich wird keine tiefergehende Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände notwendig.

Durch fehlende Hinweise und der hohen Quartiertreue der Breitflügelfledermaus lässt sich eine Wochenstube ausschließen. Diesbezüglich wird keine weitere Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände notwendig.

Eine Betroffenheit für Fledermäuse besteht im möglichen Verlust von Sommerquartieren im Sinne von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten des § 44 BNatSchG für die Zwergfledermaus. Dies erfordert eine weitergehende Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Jagdhabitats und Leitstrukturen

Das Plangebiet sowie das Umfeld dient Fledermäusen sicherlich als Jagdhabitat. Ferner ist auch eine Nutzung des Baches mit seinen Gehölzen als Leitstruktur von den Quartieren zu den Jagdhabitaten denkbar.

Die alleinige Betroffenheit eines Jagdhabitats bzw. einer Leitstruktur löst noch keine Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG aus, sofern es sich nicht um ein für den Fortbestand essenzielles Jagdhabitat und/oder eine Leitstruktur handelt. Dies kann im vorliegenden Fall jedoch ausgeschlossen werden, da mit der unweit entfernten Jagst und deren Auwälder weitaus attraktivere Jagdhabitats vorliegen, die als Ersatz dienen können.

Eine Beeinträchtigung der Leitstruktur entlang des Baches ist durch die fehlende Flächeninanspruchnahme nicht zu besorgen. Durch die Lage innerhalb der Siedlung wird davon ausgegangen, dass diese ausschließlich von lichttoleranten Arten der Siedlung frequentiert und sich diese nicht durch ausgehende Lichtemissionen gestört fühlen. Diesbezüglich wird keine weitere Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände notwendig.

Direkte Individuenverluste

Durch den notwendigen Gebäudeabriss können eventuell schlafende Fledermäuse in den Sommerquartieren erheblich gestört oder gar geschädigt werden. Eine weitere Prüfung der Verbotstatbestände ist erforderlich.

Vögel

Nist- und Brutstätten

Für die kulturfolgenden Frei- und Gebäudebrüter bestehen Empfindlichkeiten durch die Gehölzbeseitigung und den Gebäudeabriss mit dem potenziellen Verlust an Brutplätzen im Sinne einer Fortpflanzungsstätte gemäß § 44 BNatSchG. Dies erfordert eine weitergehende Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Nahrungs- und Jagdhabitats

Aufgrund eines ausreichenden Nahrungsangebots im nahen Umfeld der Siedlung, dürften für die ansässigen Vogelpopulationen im Zusammenhang mit der geplanten Gehölzrodung keine erheblichen Beeinträchtigungen verbunden sein. Diesbezüglich ist keine weitere Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände notwendig.

Direkte Individuenverluste

Durch die geplante Rodung und den Gebäudeabriss könnten unabsichtlich immobile Nestlinge getötet, Gelege zerstört oder die Altvögel erheblich bei der Brut bis

hin zur Aufgabe des Nestes gestört werden. Dies erfordert eine weitergehende Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Gebäude mit großen Glasflächen, insbesondere mit Über-Eck-Verglasungen, können zu einer Erhöhung des allgemeinen Tötungsrisikos der ansässigen Vögel durch Kollision mit den Glasscheiben führen. Dies löst eine weitere Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus.

2.3. Prüfung der Verbotstatbestände

Fledermäuse

Tötungsverbot

Bei allen in den Sommerquartieren zu erwartenden Fledermausarten kann ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG grundsätzlich ausgeschlossen werden, wenn der Gebäudeabriss außerhalb der flugaktiven Phase (Winterschlaf) der Fledermäuse von Anfang November bis Ende Februar erfolgt oder zumindest in diesem Zeitraum mit dem Rückbau (Zerstörung Quartiere Fassade, Dachstuhl) begonnen wird. Für einen Abriss innerhalb der flugaktiven Phase ist alternativ auch ein Abhängen der Gebäude mit einem engmaschigen Netz im angegebenen Zeitraum möglich (Maßnahmenbeschreibung siehe Kap 3.5).

Schädigungsverbot

Der FFH-Erhaltungszustand der Zwergfledermaus wird von der LUBW für Baden-Württemberg auf Grundlage des nationalen Berichts des Bundesamts für Naturschutz von 2019 als „günstig“ eingestuft.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte) kann für den angenommenen Quartierverlust an den Gebäuden für alle potenziell betroffenen Zwergfledermäuse ausgeschlossen werden, da die verlorengegangenen Quartiere, durch die dem Eingriff vorgezogene Anbringung von Fledermausersatzquartieren, in angemessener Weise ausgeglichen wird (Maßnahmenbeschreibung siehe Kap 3.5).

Störungsverbot

Eine erhebliche Zunahme von Störquellen die durch die Realisierung des Projektes hervorgerufen werden und die befähigt wären den Erhaltungszustand der lokalen Fledermauspopulation zu verschlechtern, sind in diesem Zusammenhang nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

Vögel

Tötungsverbot

Die Gehölze und die Gebäude könnten von Vögeln als Brutplatz genutzt werden. Die unabsichtliche Tötung gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG von immobilen Nestlingen und Zerstörung von Gelegen sowie eine erhebliche Störung während des Brutgeschehens kann erfolgreich durch eine Gehölzrodung außerhalb der Brutperiode von Anfang Oktober bis Ende Februar vermieden werden. Unter Berücksichtigung des Fledermausschutzes schränkt sich der Korridor zum Abriss der Gebäude weiter auf Anfang November ein (Maßnahmenbeschreibung siehe Kap 3.5).

Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Vogelschlags an Gebäudeglas-scheiben durch Kollision, muss auf große Glasflächen (ab 6 m²), Über-Eck-Vergla-sungen, gläserne Brüstungen und Verbindungstege verzichtet werden. Sofern nicht möglich, müssen die Glasscheiben dem Stand der Technik entsprechend für Vögel als Hindernis wahrnehmbar gestaltet werden (Maßnahmenbeschreibung siehe Kapitel 3.5).

Schädigungsverbot

Mit dem Vorhaben ist der Verlust von möglichen Brutplätzen in Gehölzen und an Gebäuden (Fortpflanzungsstätte) von frei- und nischenbrütenden Vogelarten ver-bunden. Der damit einhergehende Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte) kann dennoch ausgeschlossen werden, da die umliegenden Habitatstrukturen (Gehölze am Bach u. in den Gärten, Gebäude der Siedlung) ohne weiteres die ökologische Funktion der jeweilig verlorengegangenen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zu-sammenhang weiterhin erfüllen (siehe § 44 (5) BNatSchG).

Mit dem Gebäudeabriss werden auch zwei Mehlschwalbennester entfernt. Auf-grund des starken Individuenrückganges der letzten Jahrzehnte wird die Mehl-schwalbe auf der Roten Liste BW mit „gefährdet“ geführt. Der Brutraumverlust wird daher für diese Art als insgesamt zu hoch eingeschätzt, um die Legalaus-nahme nach § 44 (5) BNatSchG anzuwenden.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung ei-ner Fortpflanzungs- und Ruhestätte) kann dennoch ausgeschlossen werden, da die verlorengegangenen Nester, durch die dem Eingriff vorgezogene Anbringung von künstlichen Nisthilfen an Gebäuden, in angemessener Weise ausgeglichen werden (Maßnahmenbeschreibung siehe Kap 3.5).

Störungsverbot

Das Vorhaben mit seinen Emissionen ist nicht befähigt, eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population hervorzurufen. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

2.4. Fazit

Unter Einhaltung der nachfolgend genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnah-men ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG als unwahrscheinlich einzuordnen.

2.5. Erforderliche Maßnahmen

Fledermäuse

Vermeidungsmaßnahme „Korridor Gebäudeabriss“

Zur sicheren Vermeidung einer unabsichtlichen Tötung von schlafenden Fledermäusen und brütenden Vögeln gleichermaßen, muss mit dem Gebäudeabriss außerhalb der flugaktiven Phase (Winterschlaf) der Fledermäuse und der Vogelbrutzeit von Anfang November bis Ende Februar begonnen werden. Dabei müssen alle Quartier- und Nistmöglichkeiten (Dachstuhl u. Fassade) unbrauchbar gemacht werden.

Für die Verlängerung des Abrisskorridors und zur Vermeidung einer Besiedlung innerhalb der flugaktiven Phase, können die Gebäude auch vollständig bis Ende Februar mit einem feinmaschigen und witterungsfesten Netz abgehängt werden. Aufgrund der engen Maschenweite, der Anwendbar- und Wiederverwertbarkeit hat sich in der Praxis der Einsatz eines Gerüstnetzes bewährt.

Vermeidungsmaßnahme „Korridor Gehölzentfernung“

Zur Vermeidung einer erheblichen Störung von Vögeln während der Fortpflanzungs- und Brutzeit sowie einer unabsichtlichen Tötung von Nestlingen und der Zerstörung von Gelegen, müssen die erforderlichen Schnitt- und Fällarbeiten zur Gehölzbeseitigung außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

Vermeidungsmaßnahme „Vogelschlag“

Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Vogelschlags an Gebäudeglasscheiben durch Kollision, muss auf große Glasflächen (ab 6 m²), Über-Eck-Verglasungen, gläserne Brüstungen und Verbindungstege verzichtet werden. Alternativ können die Glasscheiben dem Stand der Technik (RÖSSLER 2022*) entsprechend für Vögel als Hindernis wahrnehmbar gestaltet werden (z.B. Glasentspiegelungen, Folien / Markierungen, geripptes Glas, Mikadobeschichtetes Vogelschutzglas*). Das Anbringen von Vogelsilhouetten ist nicht zielführend und somit nicht zulässig.

Vorgaben für Markierungen:

- horizontale Linien: mind. 3 mm breit, bei 50 mm Kantenabstand
- vertikale Linien: mind. 5 mm breit, bei 100 mm Kantenabstand
- schwarze Punkte: mind. 10 mm Durchmesser, im 90 mm Raster
- metallisch-reflektierende Punkte: mind. 9 mm Durchmesser, im 90 mm Raster

Die Integration der flächigen Markierungen ist u.a. mit Schriftzügen u. Symbolen zu Werbezwecken möglich.

*RÖSSLER M., et al (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht

*RÖSSLER M., DOPPLER, (5.Auflage, 2022): Vogelprall an Glasflächen

CEF-Maßnahme „Fledermauskästen“

Zum Ausgleich der verlorengegangenen Sommerquartiere (Tagesversteck u. Wochenstube) an den Gebäuden, wird die fachgerechte Befestigung von 6 Fledermausersatzquartieren in Form von witterungsfesten, nach unten geöffneten Fledermauskästen im umgebenden Baumbestand oder an Gebäudefassaden, vor erfolgtem Gebäudeabriss notwendig.

CEF-Maßnahme „Nistkästen für Mehlschwalben“

Als Ausgleich für die Zerstörung von Mehlschwalbennestern, müssen 4 spezielle Mehlschwalbenkästen aus verwitterungsbeständigem Material an umgebenden Gebäudebestand fachgerecht befestigt werden. Aufgrund der Ortstreue sollten diese nicht weiter als 150 m vom Eingriffsort entfernt liegen. Die Ergänzung einer bestehenden Mehlschwalbenkolonie ist möglich.

2.6. Empfehlungen

Zusätzliche Maßnahmen, die artenschutzrechtlich nicht zwingend erforderlich sind, jedoch zur Verbesserung von Lebensraumstrukturen umgesetzt werden können:

Aufwertungsmaßnahme „Vogelnistkästen“

Zur Verbesserung der örtlichen Brutraumstruktur für höhlenbrütende Vogelarten kann die Befestigung von 4 Nistkästen im umgebenden Gehölzbestand zusätzlich empfohlen werden. Die Betreuung der Nistkästen sollte durch eine regelmäßige Reinigung (ca. alle 2 Jahre) und Instandsetzung sichergestellt werden.

Aufwertungsmaßnahme „Fledermausquartiere“

Zur Verbesserung der örtlichen Quartierstruktur für Fledermäuse kann bereits beim Bau bzw. der Planung von Gebäuden auch die feste Installation eines handelsüblichen frostsicheren und damit ganzjährig bewohnbaren Fledermausquartiers in dunkle Bereiche der Gebäudefassade empfohlen werden.

Aufwertungsmaßnahme „Faunafreundliche Infrastruktur“

Zur Reduzierung des allgemein hohen Tötungsrisikos von Amphibien, Reptilien und Kleinsäugetern im besiedelten Raum sind Sicherungseinrichtungen an Lichtschächten (engmaschige Gitternetze), Entwässerungseinrichtungen (u.a. Ausstiegshilfen) und Straßen (u.a. abgesenkte Bordsteine) zu empfehlen.

Aufwertungsmaßnahme „Insektenfreundliche Bepflanzung“

Aufgrund des allgemein zu beobachtenden Schwunds an Insekten, kann die Ansaat einer artenreichen und standortgerechten Blütmischung innerhalb von künstlichen Grünflächen empfohlen werden. In diesem Zusammenhang wäre auch das Aufstellen von sogenannten „Insektenhotels“ am Standort zu begrüßen.